OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605977/11/JK

Datum:
Linz, 8. Juli 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, X-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.03.2023, GZ: BHLL/922100095647/22, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Mai 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 46 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29.03.2023, GZ: BHLL/922100095647/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. gemäß § 99 Abs 3 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 22 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 130 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 12 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 19.10.2022, 18:08 Uhr
Ort: C__, D-Wegs, Kreuzungsbereich mit der E-Strasse, auf Höhe des Objektes W-Straße Nr 1
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: I (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

2. Datum/Zeit: 19.10.2022, 18:08 Uhr
Ort: C__, D-Wegs, Kreuzungsbereich mit der E-Strasse, auf Höhe des Objektes W-Straße Nr 1
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: I (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 4 Abs. 1 lit c Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, es sei richtig, dass er zur Tatzeit am Tatort auf dem linken der beiden Geradeausstreifen aufgrund einer roten Ampel gestanden sei. Neben dem Fahrzeug des Bf sei zu diesem Zeitpunkt auch ein weißer Tesla mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gestanden. Nachdem die Ampel auf Grün umgeschaltet habe, sei der Bf mit seinem Fahrzeug angefahren. Unmittelbar nach dem Anfahren habe der Bf jedoch plötzlich

einen Anstoß an seinem Fahrzeug verspürt. Aufgrund dieses Anstoßes sei der Bf umgehend nach dem Kreuzungsbereich in der F-Strasse am rechten Fahrbahnrand stehen geblieben, um die Ursache dieses Anstoßes zu untersuchen. Dabei habe der Bf erkannt, dass es zu einem Touchieren der beiden Fahrzeuge (nämlich des Fahrzeuges des Bf sowie des angeführten weißen G__) gekommen sei. Als der Bf von diesem Umstand Kenntnis erlangt habe, habe dieser umgehend dem Lenker des weißen G__ signalisiert, dass ein Touchieren der beiden Fahrzeuge stattgefunden habe. Der Lenker des weißen G__ habe die auffallenden Handzeichen des Bf ignoriert und sei stattdessen einfach weitergefahren. Der Bf habe daher sämtliche Schritte unternommen, um auf sich aufmerksam zu machen und den Unfall mit reinem Sachschaden sofort korrekt direkt an Ort und Stelle mit dem Unfallgegner abzuklären. Dies sei jedoch einzig aufgrund des Handelns des Lenkers des G__ nicht möglich gewesen. Es sei auch bereits aufgrund der deutlichen Sichtbarkeit des Lieferwagens des Bf bzw. dessen markanter Aufschrift sowie in weiterer Folge des unmittelbaren Stehenbleibens des Bf nach dem Kreuzungsbereich und des Signalisierens mittels Hand- bzw. Armbewegungen defacto nicht möglich gewesen, dass der Lenker des weißen Tesla diesen Umstand der Kontaktaufnahme bzw. das vorangegangene Anstoßen nicht bemerkt habe. Der Bf habe aufgrund der anstehenden Weihnachtsgeschäfte einen unaufschiebbaren wichtigen beruflichen Liefertermin, der keiner Aufschiebung zugänglich gewesen sei, einzuhalten gehabt. Der Bf habe sich unmittelbar nach dem Vorfall mit seinem Chef in Verbindung gesetzt und habe der Bf bei dem geführten Telefonat die Auskunft bzw. direkte Weisung seines Vorgesetzten bekommen, dass die Lieferung fortgesetzt werden müsse, damit allfällige (schwerwiegende) Schäden der Firma vermieden werden könnten. Die angeführte Verwaltungsübertretung sei dem Bf daher nicht vorwerfbar. Zudem habe ihm sein Chef mitgeteilt, dass der Unfall auch später gemeldet werden könne, da es insbesondere zu keinem Personenschaden gekommen sei. Der Bf habe daher über den Umstand geirrt, dass bei einem Verkehrsunfall mit reinem Sachschaden dieser nicht bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden sei und liege diesbezüglich ein unverschuldeter Verbotsirrtum vor. Zusammengefasst sei festzuhalten, dass dem angefochtenen Straferkenntnis jedenfalls eine unrichtige rechtliche Beurteilung zugrunde liege.

I.3. Mit Schreiben vom 28.04.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.05.2024, in der der Bf und weitere Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 19.10.2022 um 18:08 Uhr kollidierte der Bf mit dem Lieferwagen seines Arbeitgebers, Marke H__, mit dem amtlichen Kennzeichen I (A) und der Aufschrift „F“ in C__, auf der Höhe des Objekts W-Straße 1, im Kreuzungsbereich der Wegscheider Straße mit der E-Strasse, mit dem Fahrzeug des Zeugen K__ der Marke G__ mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A), als dieser gerade vom rechten Linksabbiegestreifen auf den zweiten Geradeausstreifen von rechts wechseln wollte. Dabei wurden beide Fahrzeuge beschädigt. Nach der Kollision blieb der Bf mit seinem Fahrzeug in der gegenüber der Kreuzung befindlichen F-Strasse stehen, versuchte erfolglos den Zeugen R__ durch Winken auf sich aufmerksam zu machen und verließ auf Weisung seines Arbeitgebers und dessen Auskunft, dass ein Verkehrsunfall mit reinem Sachschaden nicht der Polizei zu melden sei, nach ca. 20 – 30 Minuten die Unfallstelle ohne Identitätsaustausch mit dem Zeugen K__ und ohne Verständigung der nächsten Polizeidienststelle. Der Bf verständigte die Polizei am 21.10.2022 um 05:54 Uhr. Unmittelbar nach dem gegenständlichen Unfall wurde die Polizei lediglich vom Zeugen R__ bzw. einem weiteren Beteiligten, dem Zeugen L__, dessen Fahrzeug im Rahmen des gegenständlichen Verkehrsunfalls wiederum durch den PKW des Zeugen K__ beschädigt wurde, verständigt.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 2.000 Euro und kein relevantes Vermögen. Er ist für eine Person sorgepflichtig.

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen sowie des Bf.

Dass der gegenständliche Verkehrsunfall zur Tatzeit am Tatort stattgefunden, der Bf diesen auch wahrgenommen und er unmittelbar nach dem Unfall weder die Polizei verständigt hat noch ein Identitätsaustausch mit dem Zeugen K__ vorgenommen wurde, wurde vom Bf grundsätzlich nicht bestritten. Er wandte zum unterlassenen Identitätsnachweis bzw. zur unterlassenen Verständigung der Polizei lediglich ein, dass ihn diesbezüglich kein Verschulden treffe. Zum übrigen Tathergang, insbesondere dass der Bf nach dem Unfall in der gegenüber der Kreuzung befindlichen F-Strasse stehen geblieben ist, erfolglos versucht hat, den Zeugen Rolli durch Winken auf sich aufmerksam zu machen und er die genannte

Anweisung bzw. Auskunft seines Vorgesetzten erhalten hat, wurden die Angaben des Bf der Entscheidung zugrunde gelegt.

Der Bf gab in seiner Einvernahme zudem an, dass bei dem Unfall seine linke Fahrertür eingedrückt worden sei. Laut Aussage des Zeugen K__ entstand an seinem Fahrzeug durch den Verkehrsunfall links und rechts ein Kotflügelschaden in Höhe von ca. 10.000 Euro. Die Schäden an den unfallbeteiligten Fahrzeugen können auch der im Behördenakt enthaltenen Lichtbildbeilage der PI M__ entnommen werden. Es steht somit auch zweifelsfrei fest, dass sowohl das Fahrzeug des Bf als auch des Zeugen K__ beim gegenständlichen Unfall beschädigt wurden.

Die Feststellung, wonach der Bf die Polizei erst am 21.10.2022 um 05:54 Uhr über den Verkehrsunfall verständigt hat, ergibt sich aus dem Unfallbericht der PI Neue Heimat und wurde dies auch vom Bf in der mündlichen Verhandlung bestätigt.

Dass die Polizei unmittelbar nach dem gegenständlichen Unfall lediglich vom Zeugen Rolli bzw. einem weiteren Beteiligten, dem Zeugen L__, verständigt wurde, kann den Aussagen der Zeugen K__ und Hinteregger entnommen werden und wurde vom Bf in der Verhandlung nicht bestritten.

II.3.2. Ordnungsgemäße Beweisanträge haben unter anderem das Beweisthema anzugeben [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 21 (Stand 1.7.2005, rdb.at)], wobei in der Unterlassung einer Beweisaufnahme kein Verfahrensmangel gelegen ist, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist (vgl. VwGH 14.10.2016, Ra 2016/18/0260; 17.11.2015, Ra 2015/02/0141). Zudem dürfen Beweisanträge nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt (vgl. VwGH 22.07.2004, 2004/10/0021; 16.06.2011, 2011/10/0028; 30.10.2018, Ra 2018/11/0120) oder das Beweismittel ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung als untauglich anzusehen ist (vgl. VwGH 24.04.1990, 89/08/0237; 25.06.2003, 2002/03/0069; 25.04.2013, 2013/18/0030; vgl. auch VwGH 21.04.1994, 93/09/0111), also „an sich“ ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/03/0131) und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (vgl. VwGH 04.07.1997, 97/03/0079; 23.11.2001, 98/02/0212; 25.05.2016, Ra 2015/06/0116; 23.06.2017, Ra 2016/08/0141; vgl. auch *Potacs*, Amtswegigkeit 242).

Die Beweisanträge des Bf auf Einvernahme seines Arbeitgebers N__ und Durchführung eines Ortsaugenscheins waren abzuweisen, da die Angaben des Bf zur Weisung und Rechtsauskunft seines Arbeitgebers sowie seine Schilderungen

zum Unfallhergang ohnehin vom erkennenden Gericht für wahr gehalten und der Entscheidung zugrunde gelegt wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 4 Abs 1 lit c und Abs 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019, lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
[…]
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
[…]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[…]“

§ 99 Abs 2 lit a und Abs 3 lit b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lauten:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[…]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[…]“

III.2.1. Die Straßenverkehrsordnung sieht für Personen, die an einem Verkehrsunfall beteiligt sind, besondere Verpflichtungen vor. Als Verkehrsunfall ist

jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; 20.04.2001, 99/02/0176).

III.2.2. Voraussetzung für die Meldepflicht gemäß § 4 Abs 5 StVO 1960 ist als objektives Tatbestandsmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätte kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte.

Unstrittig ist es im vorliegenden Fall zu einem Verkehrsunfall gekommen, bei dem das Fahrzeug des Bf und jenes des Zeugen K__ beschädigt wurden. Der Bf hat die Kollision bzw. den Anstoß nach eigenen Angaben auch wahrgenommen, weshalb er zunächst in der gegenüberliegenden F-Strasse sein Fahrzeug anhielt. Es erfolgte kein Identitätsaustausch mit dem Zeugen K__ als Unfallgegner und verständigte der Bf die Polizei über den gegenständlichen Verkehrsunfall erst am 21.10.2022.

Aus welchen Gründen ein ausreichender Identitätsausweis unterblieben ist, fallbezogen, weil der Zeuge K__ die Kontaktaufnahmeversuche des Bf nicht wahrgenommen oder ignoriert habe, hat nach der Bestimmung des § 4 Abs 5 StVO 1960 keine Bedeutung (vgl. VwGH 16.09.1987, 86/03/0177).

Die Tatsache, dass der Zeuge R__ allenfalls die Möglichkeit gehabt habe, die Aufschrift „F“ vom Fahrzeug des Bf abzulesen und das Kennzeichen des Fahrzeuges zu notieren, stellt keinen Nachweis der Identität dar (vgl. VwGH 30.05.1990, 89/03/0108).

Auch kann beispielsweise eine erst 4 1/2 Stunden nach dem Unfall erstattete Unfallmeldung ohne Vorliegen einer Notstandssituation nicht mehr als „ohne unnötigen Aufschub“ angesehen werden (vgl. VwGH 25.09.1974, 751/74 ZVR 1975/129). Fallbezogen wurde der gegenständliche Verkehrsunfall vom Bf der Polizei erst ca. 36 Stunden nach dem Unfall gemeldet.

III.2.3. Die Verpflichtung nach § 4 Abs 1 lit c StVO, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestands zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Dies auch dahingehend, ob der Betroffene zur Lenkung des am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges berechtigt war oder ob er äußerlich den Anschein erweckt, dass er sich geistig oder körperlich in einem zur Lenkung eines Kfz geeigneten Zustand befindet (vgl. VwGH 20.04.2001,

99/02/0176 mwN; 20.10.1999, 99/03/0252). Bereits der Vorwurf, sich vom Unfallsort entfernt zu haben, reicht zur Konkretisierung der dem Beschuldigten angelasteten Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO aus (vgl. VwGH 20.10.1999, 99/03/0252).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung betont, kann die in § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 normierte Verpflichtung sinnvoll nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/02/0311). Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht im Sinn des § 4 Abs 2 StVO 1960 besteht; darüber hinaus aber auch, wenn ein am Unfall Beteiligter das Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallort etwa zufällig anwesendes Sicherheitsorgan aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst. Zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes hat es auch dann zu kommen, wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgte und eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs 5 StVO 1960 gegeben ist (vgl. VwGH 15.05.1990, 89/02/0164; 23.01.1991, 90/02/0165 und 13.09.1991, 91/18/0088).

Wie festgestellt, ist ein Identitätsnachweis fallbezogen nicht erfolgt und bestand daher eine Verständigungspflicht des Bf nach § 4 Abs 5 StVO 1960. Zudem wurde die Polizei vom Zeugen R__ bzw. einem weiteren Beteiligten, dessen Fahrzeug im Rahmen des gegenständlichen Verkehrsunfalls wiederum durch den PKW des Zeugen K__ beschädigt wurde, verständigt und damit das Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt. Es traf den Bf daher auch eine Mitwirkungspflicht iSd § 4 Abs 1 lit c StVO 1960, der der Bf durch Verlassen der Unfallstelle jedenfalls nicht nachgekommen ist.

III.2.4. Im Ergebnis hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit c und Abs 5 StVO 1960 daher verwirklicht.

III.2.5. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die

Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Der Bf hat den gegenständlichen Verkehrsunfall unstrittig wahrgenommen und hat sich aufgrund der diesbezüglichen Anweisung seines Vorgesetzten bewusst von der Unfallstelle entfernt. Auch hat er nach der Auskunft seines Vorgesetzten, wonach der Unfall auch später gemeldet werden könne, da es insbesondere zu keinem Personenschaden gekommen sei, trotz des Umstandes, dass kein Identitätsnachweis mit dem Zeugen K__ erfolgte (aus welchen Gründen dieser unterblieben ist, ist ohne Bedeutung), nicht die nächste Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub verständigt. Allfällige unrichtige Auskünfte bzw. Anweisungen des Dienstgebers stellen keinen Schuldausschließungsgrund dar (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0308; 24.04.2018, Ra 2018/03/0039). Der Lenker handelt bei den von ihm im Straßenverkehr gesetzten Handlungen grundsätzlich in eigener Verantwortung (vgl. VwGH 26.03.2004, 2003/02/0214). Entschuldigend wirken in Bezug auf einen Verbotsirrtum nach der Rechtsprechung auch nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Tatzeitpunkt (vgl. VwGH 22.03.1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (vgl. VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (vgl. VwGH 22.03.1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen. Entschuldigend wirkt hiebei eine Rechtsauskunft der zuständigen Behörde (vgl. VwGH 04.10.2012, 2012/09/0134, 18.09.2008, 2008/09/0187), anderer fachkompetenter Institutionen, z.B. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (z.B. VwGH 16.11.1993, 93/07/0022, 0023), der Gebietskrankenkasse (vgl. VwSlg. 14.020 A/1994) oder auch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (vgl. VwSlg. 13.257 A/1990) bzw. in sehr eingeschränktem Ausmaß die Rechtsauskunft berufsmäßiger Parteienvertreter (z.B. von Rechtsanwälten). Diese muss sich jedenfalls an der maßgeblichen Rechtsprechung der Höchstgerichte und gegebenenfalls an der Rechtsmeinung der zuständigen Behörde (vgl. VwSlg. 11.744 A/1985) orientieren. Der Bf kann sich somit nicht mit Erfolg auf die Anweisung bzw. richtige Auskunft eines Vorgesetzten berufen.

Wenn seitens des Bf weiters vorgebracht wird, dass die verfahrensgegenständliche Kreuzung zu Stoßzeiten komplett voll sei, zur Tatzeit dichte Verkehrsverhältnisse geherrscht hätten und man daher in der Kreuzung nicht hätte stehen bleiben können, sei angemerkt, dass dem Bf nicht zur Last gelegt wurde, dass er nicht sofort angehalten hätte, sondern dass er nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt hat, wozu er verpflichtet gewesen wäre, da ihm spätestens nachdem er erkannte, dass seine Versuche, den Zeugen K__ auf

sich aufmerksam zu machen, erfolglos sind, bewusst sein hat müssen, dass ein Identitätsnachweis nicht möglich sein wird.

Insgesamt ist somit mangelndes Verschulden des Bf für das erkennende Gericht im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, sodass er sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten hat.

III.2.6.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.2.6.2. Übertretungen nach § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 sind gemäß § 99 Abs 2 lit a leg.cit. mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen und Übertretungen nach § 4 Abs 5 leg.cit. gemäß § 99 Abs 3 lit b leg.cit. mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Die belangte Behörde ging in ihrer Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen des Bf in Höhe von 1.500 Euro, keinem Vermögen und Sorgepflichten für Frau und Kind aus. Mildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf und erschwerend der bedingte Vorsatz gewertet.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist hervorgekommen, dass der Bf über ein monatliches Einkommen von ca. 2.000 Euro und kein relevantes Vermögen verfügt. Es trifft ihn nurmehr eine Sorgepflicht.

Die Delikte des § 4 StVO 1960 zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich. Unter weiterer Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf, seines Einkommens in Höhe von nunmehr ca. 2.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und lediglich einer Sorgepflicht erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen daher jedenfalls als tat- und schuldangemessen. Im Übrigen liegen die Geldstrafen bereits im unteren Bereich des jeweiligen Strafrahmens.

III.2.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Dem Bf war daher ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von insgesamt 46 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht. Zu den zu beurteilenden Rechtsfragen existiert die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Zudem ist die Strafbemessung gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; VwGH 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; VwGH 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).
Für den Bf ist hinsichtlich Spruchpunkt 1. nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner